



Zahl der Mitglieder: 25

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

Lfd. Nr.	Vortrag – Beratung - Beschluss
7	45. Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet "Solarpark Engelbrechtsmünster III" Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Auslegungsbeschluss
	Aktenzeichen: 6100

Sachverhalt...

Anwesend	Für	Gegen	<u>Beschluss:</u>
21	17	4	

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sowie seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach dem Verfahren gem. §§ 3 Abs.1, 4 Abs. 1 BauGB:

ÖFFENTLICHKEIT**Schreiben vom 27.06.2021**

Der Umstand, dass der östliche Ortsrand von Engelbrechtsmünster sowie die B 300 mit einer Priorisierung vor dem Ortsteil Wasenstadt hinsichtlich Blendungen und landschaftliche Einbindung überprüft wurden resultiert aus der Lage westlich der Photovoltaikanlage innerhalb des Nahbereichs von 100 m und dem Schadenspotential durch die B 300. Wasenstadt liegt rund 180 m südlich der geplanten Anlage, darum wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen stattfinden können. Um mit Sicherheit jegliche unzulässige Blendung für Wasenstadt auszuschließen wird ein Blendgutachten beauftragt, das die Wohnhäuser in Wasenstadt explizit mit untersucht. Es ist unbestreitbar, dass die geplante Photovoltaikanlage aus südlicher Richtung eingesehen werden kann, aber das Landschaftsbild bedingt nicht, dass die Planung nicht genehmigungsfähig wäre. Der Planungsverband Region Ingolstadt (10) stellt in seiner Stellungnahme klar, dass das umgebende Landschaftsbild als entsprechend vorgeprägt bewertet werden kann und der Planungen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt wird.

Um für die Anlage auch aus südlicher Richtung einen Sichtschutz herzustellen wird auch im Süden eine mindestens 3-reihige Strauchhecke gepflanzt.

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 29.06.2021**

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V., Schreiben vom 23.06.2021

Sitzung des Stadtrates am 19.08.2021

Zahl der Mitglieder: **25**

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

Die Stellungnahme des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. wird zur Kenntnis genommen. In den textlichen Festsetzungen wird aufgenommen, dass Immissionen durch die Rohstoffgewinnung auf benachbarten Flächen hinzunehmen sind.

Regierung von Oberbayern, E-Mail vom 28.05.2021

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vom 17.06.2021

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Planung einer Photovoltaikanlage soll die Versorgung mit erneuerbaren Energien weiterentwickelt werden. Gleichzeitig bleibt langfristig die Nutzfläche erhalten, da die Photovoltaikanlage ohne Fundamente und Bodenversiegelungen errichtet wird und nach Beendigung der Stromerzeugung rückgebaut wird. Der Boden wird mit Dauergrünland bewachsen und behält seine Fruchtbarkeit. Es wird bei dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage darauf geachtet, dass die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen nicht beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen durch Emissionen der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind hinzunehmen.

Schreiben der Handwerkskammer für München und Oberbayern, vom 28.06.2021

Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Pfaffenhofen, Schreiben vom 23.06.2021

Belange der Bauleitplanung

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung

Die Stellungnahmen der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Vom Antragsteller wurde eine Plandarstellung übergeben, in der ersichtlich ist, dass die geplante Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Abbaubereich liegt. Die Photovoltaikanlage wird im Flächennutzungsplan mit SO gekennzeichnet. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet schließt die Planung nicht aus, gemäß Regierung von Oberbayern ist der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde besonderes Gewicht beizumessen. Der Umweltbericht und die Plandarstellungen werden überarbeitet. Es wird für Bebauungsplan und Flächennutzungsplan nur ein Umweltbericht angefertigt, da die Umweltauswirkungen die gleichen sind.

Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz, Schreiben vom 09.06.2021

Die Stellungnahme des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen. Vom Antragsteller wurde ein Blendgutachten beauftragt.

Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz, Schreiben vom 21.06.2021

Die Stellungnahme des Bodenschutzes wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz Schreiben vom 22.06.2021

Die Stellungnahme des Denkmalrechts wird zur Kenntnis genommen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz wurde beteiligt.



Sitzung des Stadtrates am 19.08.2021

Zahl der Mitglieder: **25**

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

Planungsverband Region Ingolstadt (10), Schreiben vom 02.06.2021

Die Stellungnahme des Planungsverband Region Ingolstadt (10) wird zur Kenntnis genommen.

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur 45. Flächennutzungsplanänderung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden). Der Stadtrat fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 45. Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

STADT GEISENFELD

gez. Paul Weber
1. Bürgermeister

gez. Nina Regler
Verwaltungsfachangestellte

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Geisenfeld, 06.09.2021

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
GEISENFELD**


Irene Wimmer
Geschäftsleiterin



Lfd. Nr.	Vortrag – Beratung - Beschluss
8	Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 103 Sondergebiet "Solarpark Engelbrechtsmünster III" Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Auslegungsbeschluss
	Aktenzeichen: 6102

Sachverhalt...

Anwesend	Für	Gegen	<u>Beschluss:</u>
21	17	4	

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sowie seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach dem Verfahren gem. §§ 3 Abs.1, 4 Abs. 1 BauGB:

ÖFFENTLICHKEIT

_____ vom 27.06.2021

Der Umstand, dass der östliche Ortsrand von Engelbrechtsmünster sowie die B 300 mit einer Priorisierung vor dem Ortsteil Wasenstadt hinsichtlich Blendungen und landschaftliche Einbindung überprüft wurden resultiert aus der Lage westlich der Photovoltaikanlage innerhalb des Nahbereichs von 100 m und dem Schadenspotential durch die B 300. Wasenstadt liegt rund 180 m südlich der geplanten Anlage, darum wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen stattfinden können. Um mit Sicherheit jegliche unzulässige Blendung für Wasenstadt auszuschließen wird ein Blendgutachten beauftragt, das die Wohnhäuser in Wasenstadt explizit mit untersucht. Es ist unbestreitbar, dass die geplante Photovoltaikanlage aus südlicher Richtung eingesehen werden kann, aber das Landschaftsbild bedingt nicht, dass die Planung nicht genehmigungsfähig wäre. Der Planungsverband Region Ingolstadt (10) stellt in seiner Stellungnahme klar, dass das umgebende Landschaftsbild als entsprechend vorgeprägt bewertet werden kann und der Planungen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt wird.

Um für die Anlage auch aus südlicher Richtung einen Sichtschutz herzustellen wird auch im Süden eine mindestens 3-reihige Strauchhecke gepflanzt.

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 29.06.2021

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V., Schreiben vom 23.06.2021

Die Stellungnahme des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. wird zur

Sitzung des Stadtrates am 19.08.2021

Zahl der Mitglieder: **25**

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

Kenntnis genommen. In den textlichen Festsetzungen wird aufgenommen, dass Immissionen durch die Rohstoffgewinnung auf benachbarten Flächen hinzunehmen sind.

Regierung von Oberbayern, E-Mail vom 28.05.2021

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vom 17.06.2021

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Planung einer Photovoltaikanlage soll die Versorgung mit erneuerbaren Energien weiterentwickelt werden. Gleichzeitig bleibt langfristig die Nutzfläche erhalten, da die Photovoltaikanlage ohne Fundamente und Bodenversiegelungen errichtet wird und nach Beendigung der Stromerzeugung rückgebaut wird. Der Boden wird mit Dauergrünland bewachsen und behält seine Fruchtbarkeit. Es wird bei dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage darauf geachtet, dass die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen nicht beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen durch Emissionen der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind hinzunehmen.

Schreiben der Handwerkskammer für München und Oberbayern, vom 28.06.2021

Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Pfaffenhofen, Schreiben vom 22.06.2021

Belange der Bauleitplanung

Planungsrechtliche und ortsplannerische Beurteilung

Die Stellungnahmen der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Vom Antragsteller wurde eine Plandarstellung übergeben, in der ersichtlich ist, dass die geplante Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Abbaubereich liegt. In der Begründung wird eine Abbildung der üblichen Trafostationen eingefügt. Schaltschränke oder Wechselrichter werden unter den Modultischen untergebracht, so dass sie nicht sichtbar sind. Eine Holzverschalung würde ein Brandrisiko darstellen. Eine Eingrünung von 6-11 m Breite wird auf allen Seiten vorgenommen. Eine 3-reihige Hecke aus Sträuchern wird im Norden, Westen und Süden angepflanzt. Die bestehende Hecke im Osten ist ein geschützter Landschaftsbestandteil und wird nicht vom Vorhaben berührt. Bäume werden nicht angepflanzt, um Schäden bei Windbruch zu vermeiden. Immissionen aus der Landwirtschaft sind hinzunehmen. Ein Geländeschnitt zum Zeitpunkt der Bauleitplanung führt zu widersprüchlichen Aussagen, da im Bebauungsplan eine maximale Bauhöhe bis 3,5 m über Gelände angegeben wird, wobei das bestehende Gelände nicht verändert werden darf. Im Zuge des Blindgutachtens werden die Moduloberkanten festgelegt, da sich diese aus dem Geländeverlauf und der Modulneigung ergeben. Die Oberkanten liegen deutlich niedriger als 3,5 m. Ein konkreter Zeitpunkt zur Aufgabe der Photovoltaiknutzung sollte nicht angegeben werden, da sich die Gesetzeslagen zur Einspeisung und EEG sowie die Prognosen zum zukünftigen Strombedarf ständig ändern. Der Umweltbericht und die Plandarstellungen werden überarbeitet. Zwischen der Stadt Geisenfeld und dem Antragsteller wird vor der Rechtswirksamkeit der Satzung ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Die Nutzungsaufgabe und Rückbau werden darin geregelt. Von der Planung sind rekultivierte landwirtschaftliche Nutzflächen auf einer verfüllten Abbaustelle betroffen. Kartierte Biotope und verzeichnete Ausgleichsflächen wurden überprüft und liegen außerhalb der Eingriffsfläche. Ein Rekultivierungsbescheid aus dem vorangehenden Abbau, der Maßnahmen auf der Fläche zur Folge hat, ist uns bisher nicht bekannt. Vom Landratsamt und der zuständigen Fachstelle der UNB wurde im Zuge der frühzeitigen Information der Behörden kein entsprechender Bescheid genannt.

Sitzung des Stadtrates am 19.08.2021

Zahl der Mitglieder: **25**

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz, Schreiben vom 09.06.2021

Die Stellungnahme des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen. Vom Antragsteller wurde ein Blendgutachten beauftragt.

Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz, Schreiben vom 21.06.2021

Die Stellungnahme des Bodenschutzes wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz Schreiben vom 22.06.2021

Die Stellungnahme des Denkmalrechts wird zur Kenntnis genommen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz wurde beteiligt.

Planungsverband Region Ingolstadt (10), Schreiben vom 02.06.2021

Die Stellungnahme des Planungsverband Region Ingolstadt (10) wird zur Kenntnis genommen.

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Sondergebiet Solarpark Engelbrechtsmünster III“ nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden).

Der Stadtrat fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Sondergebiet Solarpark Engelbrechtsmünster III“ auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

STADT GEISENFELD

gez. Paul Weber
1. Bürgermeister

gez. Nina Regler
Verwaltungsfachangestellte

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Geisenfeld, 06.09.2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
GEISENFELD


Irene Wimmer
Geschäftsleiterin

